

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
für Asphalt, Kies, Sand, Schotter und Transportbeton
der Firma Gebrüder Kaltenbach GmbH & Co. KG,
Cresbacher Straße 4, 72280 Dornstetten**

1. Geltungsbereich

Wir erbringen unsere Lieferungen von Asphalt, ungebrochenem und/oder gebrochenem Schotter, Kies und Sand sowie Transportbeton (im folgenden „Ware“) nach den folgenden Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Diese AGB gelten auch für weitere Aufträge, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss, sofern der Käufer kein Verbraucher ist.

2. Angebot

Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, in allen Teilen freibleibend. Die Auswahl der Warensorte und Menge ist durch den Käufer vorzunehmen.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk. Auf Wunsch des Käufers liefern wir die Ware auch an einen anderen vereinbarten Ort. In diesem Fall trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.

Die Lieferung der Ware erfolgt nach Gewicht, Volumen, bzw. Stück. Bei Lkw-Verladung gilt das auf unserer Werkswaage festgestellte Gewicht. Die mit „PT“ gekennzeichneten Taragewichte sind gespeicherte Festtarawerte. Wir sind zur Über- oder Unterlieferung bis zu 10 % berechtigt. Versandwege und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, durch uns zu bestimmen. Wir behalten uns vor, Lieferungen/Teillieferungen bei gleicher Qualität und zu gleichen Bedingungen von einem anderen Lieferwerk als angeboten auszuliefern.

Die von uns angegebenen Lieferfristen sind freibleibend und nur angenähert, es sei denn, es wurde ausdrücklich einzelvertragliche Fixgeschäfte vereinbart. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung

übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unerwartete Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die störungsfreie Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist.

- 3.2. Bei Lieferung an einen anderen vereinbarten Ort muss das Lieferfahrzeug diesen Ort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwägen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so hat uns der Käufer hierauf rechtzeitig hinzuweisen. Das Entladen muss unverzüglich, ohne Gefahr für das Fahrzeug und grundsätzlich nur an einer Stelle erfolgen können. Das Abkippen an verschiedenen Stellen ist in der Preisstellung nicht enthalten. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt. Unser Lieferverzeichnis wird durch Unterzeichnung des Lieferscheins anerkannt.
- 3.3. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn er hat die Nichtabnahme nicht zu vertreten. Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander in allen, den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.
4. Gefahrübergang / Gewährleistung
 - 4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels Fremder sowie unserer eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks.
 - 4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung an Orte außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald

das Fahrzeug an der Anlieferungsstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferungsstelle zu fahren.

- 4.3. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltenden Personen unsere Ware mit Produkten anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen Sach- oder Rechtsmängel infolge fahrlässiger Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, sowie die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 4.4. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach Ablieferung der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.
- 4.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit gemäß § 438 Abs. 1 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der mangelbedingten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Schadenersatzansprüche
 - 5.1. Die Haftung auf Schadenersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden träge eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten) und/oder einen Inhaber oder leitenden Angestellten unseres Unternehmens. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht Fälle, in denen Sach- oder Rechtsmängel infolge fahrlässiger Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen, sowie die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
 - 5.2. Die Haftung ist auf den Nettowarenwert der Lieferung begrenzt, aus der die mangelhafte Ware stammt. Sie beschränkt sich auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

- 5.3. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden sowie künftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware in unserem Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Schecks gelten erst nach ihrer unwiderruflichen Einlösung als Erfüllung.
- 6.2. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist nur dann berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt nicht, wenn er den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 6.3. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware ein. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die gelieferten Vorbehaltswaren auch nach Be- oder Verarbeitung an einen oder mehrere Abnehmer weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt der Besteller schon jetzt die aus der weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.4. Besteht zwischen dem Käufer und dem Dritten ein Kontokorrentverhältnis, so erstreckt sich die Abtretung nicht nur auf die nach § 355 HGB anerkannten Saldo, sondern auch auf den etwaigen Überschuss aus dem Kontokorrentverhältnis, der ohne Feststellung und Anerkennung sofort zur Zahlung fällig ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen und die Einzugsermächtigung des Käufers nicht zu widerrufen, solange letzterer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

- 6.5. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Kaufpreisforderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen fort.
- 6.6. Im Falle des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Gleichzeitig werden die befristeten Forderungen dann sofort zur Zahlung fällig.
- 6.7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten, die über den realisierbaren Wert von 110 % unserer Forderungen hinausgehen, verpflichtet. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten steht uns zu.
- 6.9. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
7. Preis- und Zahlungsbedingungen
- 7.1. Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht auf einer Frachtbasis berechnet oder sonst anderweitig festgelegt, ab Lieferwerk oder Lager. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisstellung „frei Lastwagen, Verwendungsstelle“ versteht sich einschließlich Beifuhr und steht unter dem Vorbehalt der Abnahme von jeweils mindestens: Lkw solo 15 t / Zug und Sattel 25 t. Bei Lieferungen von Minderungen wird ein entsprechender Zuschlag erhoben.
- 7.2. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt nur, wenn die Ware mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert wird und die Kostensteigerung nach Vertragsabschluss eingetreten ist.
- 7.3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zulässig.

7.4. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, wenn der Käufer Unternehmer ist. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den Beauftragten eines Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung das jeweilige Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung in Dornstetten. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und eventuell getroffener weiterer Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen.